

(Auszug aus den)
Beschlüssen Nr. 15 - 32

der 2. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 16.01.2002

Drucksache Nr. 33/II (neu)

Antrag der Fraktionen GRÜNE und SPD
Bezirkliche/r Behindertenbeauftragte/r

Beschluss Nr. 29

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, vor der Sommerpause 2002 der BVV einen Wahlvorschlag für die/den bezirklichen Bezirksbehindertenbeauftragten zu unterbreiten. Dem Wahlvorschlag soll eine Konzeption für die Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten beigefügt werden.

stellv. Bezirksverordnetenvorsteherin

16.01.2002

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung am 11.09.2002

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Vorläufige Konzeption für die Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Erik Schrader

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, die nachstehende „Vorläufige Konzeption für die Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten“ zur Kenntnis zu nehmen.

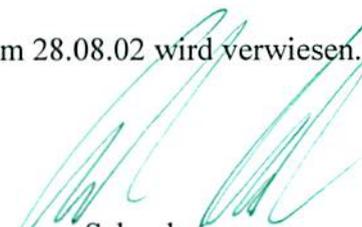
Begründung:

Mit Beschluss Nr. 29 zur Drs.Nr. 33/II (neu) wird das Bezirksamt ersucht, dem Wahlvorschlag eine Konzeption für die Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten beizufügen.

Die Vorlage zur Wahl der/des Bezirksbehindertenbeauftragten ist der BVV parallel zugegangen.

Auf die beigegefügte vorläufige Konzeption vom 28.08.02 wird verwiesen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Schrader
Bezirksstadtrat

Vorläufige Konzeption für die Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten

	Seite
1. Einleitung	2
2. Funktion und Aufgaben	2
2.1 Bürger/innen	3
2.2 Organisationen der Behindertenselbsthilfe	3
2.3 Bezirksamt	3
2.4 Gremienarbeit	5
3. Ausstattung	5
4. Bezirksbeirat für Behinderte	5
5. Ausblick	5

1. Einleitung

Die/der Bezirksbehindertenbeauftragte wird nach § 7 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) auf Vorschlag des Bezirksamtes von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, die Funktion und Aufgaben der/des Bezirksbehindertenbeauftragten zusammengefasst darzustellen.

2. Funktion und Aufgaben

Die/der Bezirksbehindertenbeauftragte nimmt nach § 7 LGBG in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie/er gibt Anregungen und unterbreitet Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.
2. Sie/er wacht darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant und realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

In der Funktion der/des Bezirksbehindertenbeauftragten ist sie/er Ansprechpartner/in für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

Die/der Bezirksbehindertenbeauftragte ist mithin zentrale/r Ansprechpartner/in sowohl für die Bürger/innen als auch für die verschiedenen Organisationen der Behindertenselbsthilfe und nimmt mittels Weiterleitung von Anregungen und Hinweisen sowie eigener Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an die Bezirksverwaltung eine vermittelnde Funktion wahr. Sie/er ist Bindeglied zwischen den Bürgern und der Verwaltung.

Ziel der Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten wird sein, die Maßnahmen und Projekte für und von Menschen mit Behinderungen zum Zwecke der

- Information und Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen
- Barrierefreiheit
- Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von behinderten Frauen und Männern

zu fördern und zu verbessern.

Die Form der Zusammenarbeit und die speziellen Aufgaben und Maßnahmen sind je nach Zugehörigkeit der Gesprächspartner oder Adressaten zur Gruppe der Bürger/innen, Organisationen der Behindertenselbsthilfe oder zur Verwaltung unterschiedlich und getrennt zu betrachten.

2.1 Bürger/innen

Als wesentliche Aufgabe der/des Bezirksbehindertenbeauftragten ist die Beratung und die Information von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu sehen. Sie/er ist Erstanlaufstelle im Hause für die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen der Behinderten. Die wegweisende Beratung und die Vermittlung und Herstellung von Kontakten zu anderen Dienststellen gehören zu den originären Aufgaben.

Aufgaben u.a.:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Erarbeitung von Informationsmaterialien, Broschüren etc.
- Angebot/Durchführung regelmäßiger Sprechstunden (mind. wchtl.)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- wegweisende Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern
- Unterstützung bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen bei Beschwerden und Benachteiligungen

2.2 Organisationen der Behindertenselbsthilfe

Die Beratung der Vereine, Initiativen und sonstigen Organisationen sowie die Koordination der verschiedenen Aktivitäten im Bezirk, die häufig auf spezielle Arten von Behinderungen ausgerichtet sind bzw. Interessen einzelner Gruppen berücksichtigen, ist eine weitere wichtige Aufgabe der/des Bezirksbehindertenbeauftragten. Die Zusammenführung und der Ausgleich der Interessen und die Beratung und Vernetzung von Organisationen, mit dem Ziel behindertengerechte Lösungen zu erreichen, sind weitere Aktivitätsschwerpunkte.

Um bedarfsgerecht planen und Aktivitäten erfolgreich im Sinne der Behinderten durchführen und steuern zu können, kommt als weiterer Schwerpunkt die Analyse der aktuellen Situation der Behinderten des Bezirks und die daraus resultierende Erstellung einer Behindertenplanung hinzu.

Aufgaben u.a.:

- Ermittlung und Analyse der Situation der Behinderten im Bezirk
- Ermittlung des Bedarfs an Planung und Maßnahmen
- Erkennen und Aufzeigen fehlender Angebote
- Beratung
- Koordination der Angebote, Organisationen und Träger
- Abstimmung und Koordination der Planungen
- Mitwirkung bei der Erstellung des Behindertenplans
- Planung von Maßnahmen und Angeboten der Behindertenhilfe
- Anregungen für weitere Dienste, Service und Einrichtungen

2.3 Bezirksamt

Die Rechte der/des Bezirksbehindertenbeauftragten und ihre/seine Aufgaben gegenüber dem

Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen sind § 5 LGBG zu entnehmen, der entsprechend der bezirklichen Zuständigkeiten Anwendung findet.

Auszug aus § 5 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

...

(2) Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Behinderte ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Behinderte bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(4) Der oder die Landesbeauftragte für Behinderte arbeitet mit dem Landesbeirat für Behinderte zusammen. Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Behinderte und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Behinderte wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.

(6) Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Behinderte zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Stellt der oder die Landesbeauftragte für Behinderte Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies

1. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
2. bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.

Wesentlich ist hier die Nennung der Beratung der Verwaltung und das Recht Stellung zu nehmen. Zudem kommt der/dem Bezirksbehindertenbeauftragten eine Multiplikatorenfunktion und die Aufgabe des internen Informationstransfers zu.

Aufgaben u.a.:

- Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben abgeben
- Mitwirkung an wichtigen Vorhaben soweit Ergaen der Integration Behinderter berührt werden
- Beschwerden aufnehmen und weiterleiten, vermitteln
- Klärungsgespräche führen
- Ortstermine wahrnehmen
- Beanstandungen
- Vorschläge unterbreiten

2.4 Gremienarbeit

Die Mitwirkung in verschiedensten Gremien wird für den Erfolg der Arbeit der/des Bezirksbehindertenbeauftragten eine wesentliche Voraussetzung sein. Zu nennen ist zunächst der Behindertenbeirat; die Mitwirkung in weiteren Arbeitsgruppen und -gemeinschaften bleibt abzuwarten.

3. Ausstattung

Zur Unterstützung wird der/dem Bezirksbehindertenbeauftragten eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, die mit einer Verwaltungskraft ausgestattet wird. Der Arbeitsplatz wird mit einem APC ausgestattet.

4. Bezirksbeirat für Behinderte

Zur Unterstützung und Beratung der/des Bezirksbehindertenbeauftragten -in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren- soll ein Bezirksbeirat für Behinderte gebildet werden. § 6 LGBG ist analog anzuwenden.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Bezirksbeirates werden von der Geschäftsstelle der/des Bezirksbehindertenbeauftragten wahrgenommen.

5. Ausblick

Die Fragen der konkreten Einbindung, die Verfahrensweise und die weitere Ausgestaltung der Konzeption werden von der/dem Bezirksbehindertenbeauftragten in Abstimmung mit den beteiligten Stellen mit dem Ziel einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit geregelt. Die endgültige Konzeption wird in Zusammenarbeit mit der/dem Bezirksbehindertenbeauftragten bis 31.03.2002 erstellt.

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Drs. Nr.: 374/II

Beschluss

Ursprung: Vorlage des BA zur Beschlussfassung, Bezirksamt

Beratungsfolge	Sitzung	Datum	Drucksachenart	Beratungsstand	Erledigungsart
1. BVV	8	11.09.2002	Vorlage des BA zur Beschlussfassung	Beschluss	angenommen

Betr.: Wahl einer /eines Bezirksbehindertenbeauftragten gemäß § 7 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)

1. Gegenstand der Vorlage: **Wahl einer/eines Bezirksbehindertenbeauftragten gemäß § 7 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)**
2. Berichterstatter: Bezirksbürgermeister Weber
Bezirksstadtrat Schrader
3. Beschlußentwurf: Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer dieser Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen

Frau Elke Lehning-Fricke

zur Bezirksbehindertenbeauftragten

4. Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbehindertenbeauftragten oder eine Bezirksbehindertenbeauftragte. Die Stelle des/r Bezirksbehindertenbeauftragte/r wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 21. Juni 2002 – Seite 2277 - und im internen Mitteilungsblatt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 27. Juni 2002 ausgeschrieben. Es sind insgesamt 13 Bewerbungen eingegangen; zusätzlich wurde eine Personalüberhangkraft benannt.

Aufgrund der Auswertung der Bewerbungsunterlagen und - soweit vorhanden – der Personalakten bezogen auf die in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen wurden 8 Bewerbungen in die engere Auswahl genommen. Mit diesen wurde unter Leitung des Dezernenten der Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Bürgerdienste – Herrn Schrader -, im Beisein der LUV-Leitung Bürgerdienste und der Interessenvertretungen ein strukturiertes Auswahlgespräch geführt.

Die Fachabteilung hält nach Abwägung aller Kenntnisse Frau Lehning-Fricke für die beste Bewerberin für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes des Bezirksbehindertenbeauftragten.

Frau Lehning-Fricke hat im strukturiertem Auswahlgespräch dargelegt, dass sie über herausragende Kompetenzen für die zu besetzende Funktion verfügt. Sie hat ihr bisheriges Engagement im sozialen Bereich und die hierbei erworbenen Erfahrungen, die sie in zahlreichen Organisationen auch weiterhin einbringt, in überzeugender Weise dargestellt. Sie ist u.a. Mitglied im Landesbeirat für Behinderte, in verschiedenen Beiräten und sozialen Arbeitsgemeinschaften, -gruppen und -kreisen und als Vorstandsmitglied bei ProRetina e.V. tätig. Desweiteren hat sie im Rahmen ihrer vielfältigen Vereins- und Verbandsaktivitäten auch an internationalen Behindertenkonferenzen mitgewirkt und bei regionalen Projekten und Initiativen ihr Fachwissen beratend eingebracht. Ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten und ihre Funktionen in gemeinnützigen Verbänden und Organisationen, verbunden mit den hier erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bieten die Gewähr dafür, dass sie die neu geschaffene Position mit viel Kreativität und Engagement gestalten und die Position im Bezirk etablieren kann. Ihre Persönlichkeit, allem voran ihre offene Art und ihr selbstbewusstes und sicheres Auftreten, die sicheren und präzisen Formulierungen und die Fähigkeit strukturiert und analytisch zu denken, befähigen sie in besonderer Weise für die Position der/des Bezirksbehindertenbeauftragten. Unter ihrer Zuständigkeit ist eine gute Konzeption und die effektive und zielorientierte Umsetzung zu erwarten.

Fr. Lehning-Fricke ist aufgrund ihrer früheren Tätigkeiten finanziell versorgt und bereit, das Amt als Ehrenamt (gegen eine geringe Aufwandsentschädigung oder auf Honorarbasis) auszuüben. Konkrete Verhandlungen hierzu können erst nach der Wahl erfolgen.

Herbert Weber
Bezirksbürgermeister

Erik Schrader
Bezirksstadtrat